

Jahrgang 2020 | Nr. 11 | Ausgabetag 23.03.2020

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	148
2	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.03.2020 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75B „zwischen Sandstraße und Am Sportplatz“	149
3	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.03.2020 über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 29B 1.Änderung „Griesstraße“	153
4	Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein vom 23.03.2020	156

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Nr. 10 vom 18.03.2020, wird widerrufen.

Der Widerruf tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

Am 22.03.2020 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden – und somit auch der gegenständlichen Allgemeinverfügung der Stadt Monheim am Rhein - vor. Da vor Ort keine weitergehenden Schutzmaßnahmen als die bereits vom Land bestimmten Bestand haben sollen, ist die städtische Allgemeinverfügung zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 23.03.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 20.03.2020
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75B
„zwischen Sandstraße und Am Sportplatz“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 75 B „zwischen Sandstraße und Am Sportplatz“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem im Anhang befindlichen Planausschnitt ersichtlich, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



§ 4 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der ersten Zurückstellung eines Baugesuches beziehungsweise vom Tage der Bekanntmachung oder nach Abschluss des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75B „zwischen Sandstraße und Am Sportplatz“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

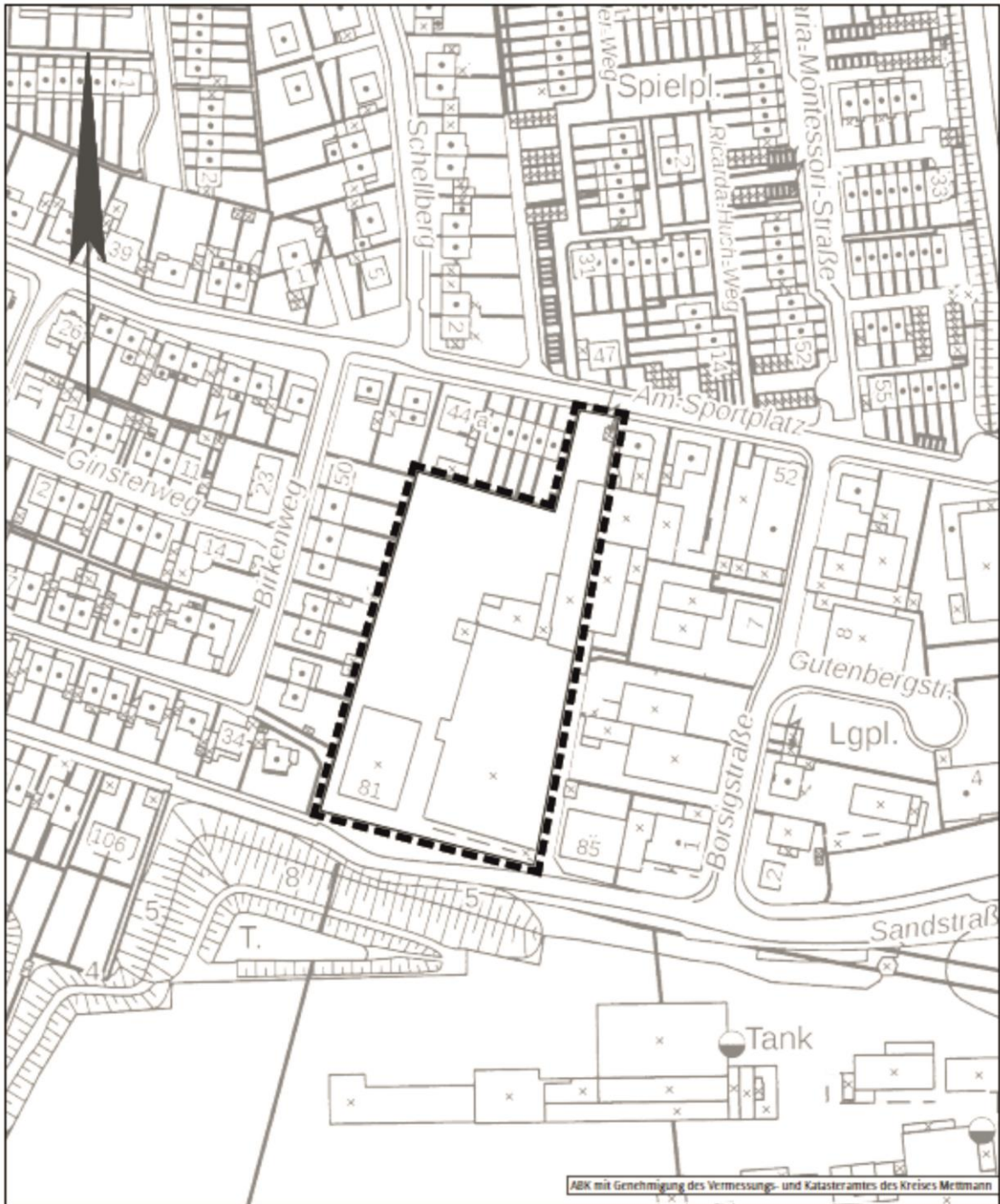
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans 7B „zwischen Sandstraße und Am Sportplatz“ in Kraft.

Monheim am Rhein, den 20.03.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





ABK mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann

Bebauungsplan 75B

"zwischen Sandstraße und Am Sportplatz"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:2000
Monheim am Rhein, den 25.02.2020



G:\Programme\Gis\CAD\Foto\Gelbtag ohne_Fotokoll\Planung\Geltungsbereich 8+Plan 75B_Veränderungssperre.dwg



Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 20.03.2020

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 29B 1.Änderung „Griesstraße“

Aufgrund § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 29B 1.Änd. „Griesstraße“, steht der Stadt Monheim am Rhein ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Baumberg, Flur 6, Flurstücke 39, 41, 205, 206, 207, 438, 439, 441, 442, 457, 459, 461, 467, 495.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung, in dem die in § 2 aufgeführten Flurstücke liegen, ist aus dem im Anhang abgedruckten Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Ziffer 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 29B 1.Änd. „Griesstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

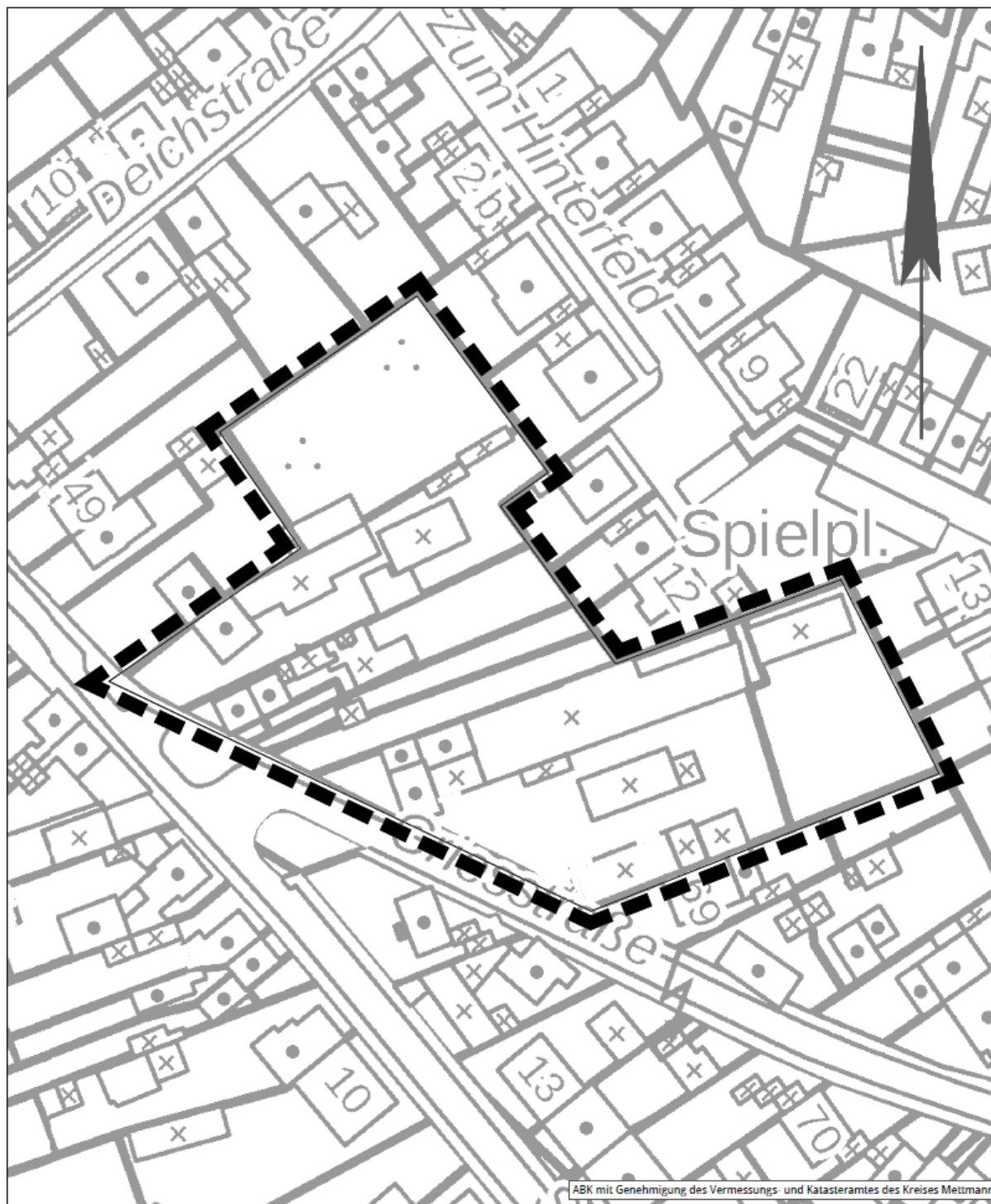
Monheim am Rhein. den 20.03.2020

gez.


Zimmermann

Bürgermeister





Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29B 1. Änderung "Griesstraße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplan und Bauaufsicht
Maßstab: 1:1.000
Monheim am Rhein, den 15.01.2020



Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein vom 23.03.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek Monheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Monheim am Rhein und dient dem Bildungs- und Informationsinteresse, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet die Grundlage für lebenslanges Lernen und die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre Bildungsk Kooperationen und Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung der Bibliothek Monheim am Rhein ist allen natürlichen Personen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage und unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung möglich.

(2) Zur Entleihe von Medien außer Haus ist ein gültiger Monheim-Pass erforderlich. Mit der Nutzung des Monheim-Passes wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein anerkannt.

(3) Die Nutzungsberechtigung der Bibliothek kann über den Monheim-Pass gesperrt werden, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 3 Registrierung des Monheim-Passes

Die Bibliothek ist nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entlehnten Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der benutzenden Person, bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person. Die Angabe von Telekommunikationsangaben (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) ist freiwillig.

§ 4 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Monheim-Passes werden Medien aller Art ausgeliehen. Ausgenommen



von der Ausleihe sind Präsenz- oder Informationsbestände, die nur in der Bibliothek eingesehen bzw. benutzt werden können. Für einige von der Bibliothek festgelegte ausleihbare Medien ist ein Entgelt gem. § 8 zu entrichten. Die Benutzung der digitalen „BibNet-Onleihe“ ist mit gültigem Monheim-Pass kostenfrei.

(2) Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen und alle entliehenen Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Medien müssen hierbei von ihnen selbst vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

(3) Die Ausleihfrist beträgt für

- a. Bücher (Ausnahme Bestseller) 28 Tage
- b. Tonträger Buch 28 Tage
- c. Bestseller 14 Tage - Zeitschriften 14 Tage
- d. Tonträger Musik 14 Tage
- e. Software und DVD-ROM 14 Tage
- f. Konsolenspiele 14 Tage
- g. DVD- und Blue-Ray-Spielfilme 14 Tage.

(4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.

(5) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Nummer des Monheim-Passes anzugeben. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Ausleihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Kalendertages. Nach Ende der Öffnungszeiten über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingehende Verlängerungsanträge gelten in der Regel als fristgerecht. Die Beweisführung trägt der Absender. Etwaige Übermittlungsfehler gehen zu Lasten der entleihenden Person, sofern ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. Ein Anspruch auf Rückbestätigung besteht nicht.

(8) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt nach § 8 Absatz 3 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person die Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen.

(2) Informationen können für eingetragene Benutzende auch über die Internet-Zugänge



der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals und ist kostenfrei. Speicherung von Inhalten auf externe Datenträger ist nicht gestattet.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch verbreitet und nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften gegenüber der Stadt für Ansprüche nach den Rechten Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Monheim-Passes entstehen, haftet die eingetragene Person. Bei Kindern und bei Jugendlichen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.
- (7) Die Bibliothek haftet für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den nutzenden Personen durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 7

Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.



(2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 5 und wird gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt.

(3) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgt ist.

(4) Bei offenen Entgelten über 10 € kann die Nutzung der Ausleihe bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 8 Höhe der Entgelte

(1) Die Nutzung der Bibliothek und die Ausleihe sind für Inhaber des Monheim-Passes kostenfrei mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Leistungen:

(2) Bei Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ist je Titel 1,50 € zzgl. der direkten Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen, zu entrichten.

(3) Bei Überschreiten der Leihfrist bei Büchern, Zeitschriften, Tonträgern, CD-ROMs, DVDROMs wird je Einheit und angefangener Überschreitungswoche ein Entgelt von 1,00 € erhoben.

(4) Bei Überschreiten der Leihfrist von DVDs, Blue-Rays und Konsolenspielen wird pro Einheit und angefangener Überschreitungswoche ein Entgelt von 1,50 € erhoben.

(5) Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen wie z. B. Kopier- und Druckentgelte werden per Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.

(6) Entgelte bei Veranstaltungen gemäß § 9.

(7) Bei den hier genannten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

§ 9 Entgelte für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen

I. Entgelte für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen der Bibliothek:

(1) Für den Besuch von Angeboten und Veranstaltungen der Bibliothek werden folgende Bruttoentgelte erhoben:

Kinder und Jugendliche:

- Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche 1,50€ /UStd
- Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen 50,00 €/ UStd.

Erwachsenenangebote :

- Workshops/Kurse 2,25 €/UStd.
- Fortbildungen ganztägig (bis 8h): 50,00 €
- Fortbildungen halbtägig (bis 4h): 25,00 €
- Lesungen/Veranstaltungen [variabel/abhängig vom jeweiligen (Autoren-) Honorar] 5,00 € - 15,00 €



(2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfall-Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

- a. Kooperationsangebote mit Schulen oder Kitas
- b. Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
- c. Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztage) finanziert werden
- d. Angebote für die Ehrenamtlichen der Bibliothek

II. Erhöhung, Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

(1) Die unter I. (1) aufgeführten Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Autoren).

(2) Auf das unter I. (1) festgesetzte Entgelt für Kurse wird auf Antrag bei Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Ermäßigung von 80 % gewährt werden. Als Nachweis ist der jeweilige Bewilligungsbescheid des zuständigen Sozialamtes oder der zuständigen ARGE vorzulegen.

(3) Darüber hinaus wird das Entgelt für Kurse für einkommensschwache Familien auf Antrag bis zu 50 % entsprechend nachfolgender Tabelle ermäßigt:

Einkommen überschreitet Sozialhilfeanspruch um	Ermäßigung in Prozent
Überschreitung um 10 %	50 %
Überschreitung um 20 %	30 %
Überschreitung um 30 %	20 %

(4) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrer, die Ehrenamtlichen der Bibliothek, Personen aus bildungsfernem Milieu) kann die Leitung der Bibliothek entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.

(5) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung der Bibliothek im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter (II 3) beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

III. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt.



V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der Bibliothek abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die Bibliothek wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisentgelte bzw. Leihfristüberschreitungen).

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende *Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein* wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 23.03.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

